

ÖFFENTLICHE BEKANTMACHUNG

Erweiterung des Kanalnetzes im Gemeindegebiet

Gemäß der Satzung über der Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) der Gemeinde Issum vom 01.11.1998 in der zur Zeit gültigen Fassung gebe ich hiermit öffentlich bekannt, dass folgende Straßenabschnitte mit einer betriebsfertigen Kanalisation versehen sind.

Freispiegelkanal Schmutzwasser

Bonhoefferstraße in Issum im Bebauungsplangebiet Issum Nr. 30 Wiesenweg / Kolpingstraße

Flur 42, Flurstücke 904, 906, 907, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961 und 968.

Wiesenweg 41-49 und 57 in Issum im Bebauungsplangebiet Issum Nr. 30 Wiesenweg / Kolpingstraße

Flur 42, Flurstücke 901, 902, 903, 905, 908 und 949.

Das auf den oben genannten Flurstücken anfallende Schmutzwasser ist der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

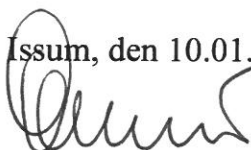
Das auf den oben genannten Flurstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken schadlos zu beseitigen und darf nicht der öffentlichen Wegfläche zugeführt werden.

Anschluss- und Benutzungspflicht

Die Anschluss und Benutzungspflicht entsteht gemäß Abwasserbeseitigungssatzung § 9 Abs. 1, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt.

Bei Neubauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlagen an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein.

Issum, den 10.01.2019



Gemeinde Issum
Der Bürgermeister